



LAND BRANDENBURG

**Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz**

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

An die
Landkreise und kreisfreien Städte

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Haferkorn
Gesch-Z.: 15-3141/A0005/V002
Telefon: +49 331 866-5566
Fax: +49 331 866-5109
Internet: www.msgiv.brandenburg.de
nicole.haferkorn@msgiv.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 12. November 2021

Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, Sonntagsöffnungen ohne Anlass

Schreiben des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg vom 1. Oktober 2021 an einzelne Landkreise und kreisfreien Städte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Schreiben tritt der Handelsverband Berlin-Brandenburg (HBB) an einzelne Landkreise und kreisfreie Städte heran und bittet unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Innenministers vom 20. September 2021 darum, zusätzliche Öffnungszeiten an Sonntagen auch ohne Anlassbezug zu ermöglichen.

Zur Ausräumung eventueller Zweifel, die das o. g. Schreiben des HBB auslösen könnte, verweise ich auf mein Schreiben zu Sonntagsöffnungen bei Wegfall des Anlasses vom 19. November 2020. An der bereits in diesem Schreiben dargelegten Rechtsauffassung des für das Ladenöffnungsrecht zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz hat sich zwischenzeitlich nichts geändert. Dies gebieten unverändert die verfassungsrechtlichen Vorgaben, die dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) und der einschlägigen Rechtsprechung zugrunde liegen.

Bezogen auf das o. g. Schreiben des HBB bedeutet das, dass die Entscheidungsspielräume, die der HBB für zusätzliche Öffnungszeiten am Sonntag auch ohne Anlassbezug voraussetzt, nicht bestehen. Die Rechtslage ist unverändert eindeutig: Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden müssen an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein, § 3 Absatz 2 Nummer 1 BbgLÖG. Nach § 5 Absatz 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein. Diese Tage und die Öffnungszeiten werden durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt.



Die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen nach § 5 Absatz 1 BbgLÖG ist somit weiterhin nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonderes Ereignis vorliegt. **Fällt dieses besondere Ereignis (z. B. ein Weihnachtsmarkt) aus zum Zeitpunkt der Festsetzung nicht vorhersehbaren Gründen aus, fehlt zwangsläufig die rechtliche Voraussetzung für die sonntägliche Ladenöffnung.** Entsprechendes gilt auch für die Freigabe einer Sonntagsöffnung nach § 5 Absatz 2 BbgLÖG aus Anlass eines regionalen Ereignisses.

Für etwaige Rückfragen zu der Thematik des Ladenöffnungsrechts steht Ihnen Frau Haferkorn (Tel.: 0331/866-5566, nicole.haferkorn@msgiv.brandenburg.de) gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Anne Stolpe
Abteilungsleiterin Zentrale Dienste,
Arbeitsschutz, Frauen- und Gleichstellungspolitik

Dieses Dokument wurde am 12.11.2021 durch Frau Anne Stolpe elektronisch schlussgezeichnet.